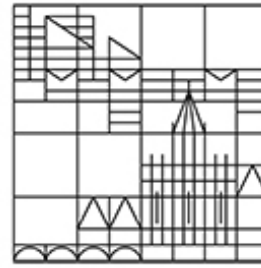


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2011

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren im Stu-
diengang Geschichte (Hauptfach) / Wissen-
schaftliche Prüfung für das Lehramt am
Gymnasium**

Vom 16. März 2011

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geschichte (Hauptfach) / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium

vom 16. März 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Lehramts-Studiengang Geschichte (Hauptfach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
 - c) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),

- d) der Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I)

beizufügen.

- (3) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass das Orientierungspraktikum innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereich Geschichte und Soziologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
- a) **schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) **berufliche und außerschulische Leistungen** (Auswahlkriterium 2)
ggf. vorhandene Berufsausbildung, berufliche oder praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte oder sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für diesen Studiengang besonderen Aufschluss geben können

Praktische Tätigkeiten und Auslandsaufenthalte werden nur berücksichtigt, wenn sie jeweils eine Mindestdauer von 2 Monaten hatten.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle

Noten	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 7 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und außerschulischen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) wird mit zehn multipliziert und danach die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (berufliche und sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen am Auswahlverfahren eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2011/2012.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geschichte mit Abschluss Staatsexamen (Hauptfach)“ in der Fassung vom 16. Juli 2007 (Amtl. Bekm. 52/2007) außer Kraft.

Konstanz, 16. März 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -